



## **SATZUNG**

für den

Förderverein der Berufsbildenden Schulen Wilhelmshaven e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Berufsbildenden Schulen Wilhelmshaven“  
und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wilhelmshaven einzutragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, die Veranstaltung von Darbietungen geistiger, kultureller und bildender Art. Zur Erreichung dieses Zweckes pflegt der Verein Beziehungen zwischen Schule und außerschulischen Personen und Einrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zur Erreichung seines Zweckes kann eine Schulkantine eingerichtet werden, die hinsichtlich ihres Geschäftsumfanges begrenzt sein muss und deren Überschüsse nur für den Vereinszweck verwendet werden dürfen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Gewaltunterworfenene sämtliche Mitgliederrechte und –pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Förderverein berechtigt. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod, Ausschluss oder Streichung.

#### **§ 5 Ausschluss der Mitglieder**

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

#### **§ 6 Streichung der Mitgliedschaft**

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit frei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

#### **§ 7 Mitgliederbeitrag**

Es ist ein Mitgliederbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird aufgrund der Selbsteinschätzung jedes Mitgliedes gezahlt. Er beträgt jedoch mindestens 12 EUR im Jahr. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung



## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus fünf vollgeschäftsfähigen Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Erster stellvertretender Vorsitzender
3. Zweiter stellvertretender Vorsitzender
4. Schatzmeister
5. Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßnahme gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen sich die Aufgaben im Vorstand.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter vertreten wird. An die Stelle des Vorsitzenden tritt im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

## **§ 10 Aufgabenbereiche des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Vorstandsbestellung
- b) Satzungsänderungen
- c) Bestimmung der Beiträge
- d) Wahl zweier Kassenprüfer
- e) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsbeschlusses
- f) Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes
- g) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- h) Auflösung des Vereins



### **§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich im Mai des jeweiligen Kalenderjahres
- b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten
- c) wenn die Berufung von 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

### **§ 13 Form der Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) genau bezeichnen.

Jede ordnungsgemäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Minderjährige unter 16 Jahren und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht.

### **§ 14 Beschlussfassung**

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist einstimmiger Beschluss aller Mitglieder erforderlich.

### **§ 15 Beurkundung der Beschlüsse**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.